

BGer 5A 511/2019 vom 27. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_511_2019

FR: TF 5A 511/2019 du 27 juin 2019

IT: TF 5A 511/2019 del 27 giugno 2019

Regeste

Namensänderung | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Sodann hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein sachbezogenes Rechtsbegehren noch eine auf den angefochtenen Entscheid Bezug nehmende Begründung. Insbesondere erfolgen keine Äusserungen zur Beschwerdelegitimation. Vielmehr beklagt sich die Beschwerdeführerin, soweit die Ausführungen nachvollziehbar sind, über Dinge, welche nicht Anfechtungsgegenstand waren, wie gespeicherte Daten bei der Gemeinde U._____, "furchtbare Gewalt" von allen Seiten, Niederlassungsbewilligung und Rückerstattung von Sozialhilfe.

E. 3

Darauf kann nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f. ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156), wobei angesichts der gänzlich fehlenden sachbezogenen Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist. Zuständig ist mithin der Abteilungspräsident. Soweit der Wunsch geäussert wird, dass eine Richterin entscheiden soll, welche Mutter sei und Familie habe, weil Männer gegen sie "kaltblütig negativ gesetzt" seien, ist darin kein Ausstandsgesuch und schon gar kein Ausstandsgrund im Sinn von Art. 34 BGG zu erkennen.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.